

Monega KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT mbH, Köln

AN DIE ANLEGER DES SONDERVERMÖGENS:

SPARDAOPTIANLAGE AUSGEWOGEN T

ISIN DE000A0MS783

SPARDAOPTIANLAGE AUSGEWOGEN EA

ISIN DE000A0NGFH2

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen zum 01. Juli 2019 und Verschmelzung der Tranche T auf die Tranche EA

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 08.04.2019 werden die Besonderen Anlagebedingungen des o.g. Sondervermögens zum 01.07.2019 in folgenden Punkten geändert:

- **Änderung des Fondsnamens** (inklusive der entsprechenden Bezeichnungen der Anteilklassen) von „SpardaOptiAnlage **Ausgewogen**“ in „SpardaOptiAnlage **Defensiv**“
- **Reduzierung des maximalen Ausgabeaufschlages** von bisher 3% auf 2%
- Zusammenlegung (Verschmelzung) der Anteilklassen „SpardaOptiAnlage Ausgewogen T“ und „SpardaOptiAnlage Ausgewogen EA“
- Pflichtmäßige Anpassung der Kostenklauseln an die neuen Musterkostenklauseln der BaFin

Bitte beachten Sie, dass mit der Anpassung der Kostenklauseln keine Änderungen in der Kostenhöhe verbunden sind.

Den Wortlaut der entsprechend neu gefassten Besonderen Anlagebedingungen entnehmen Sie bitte den Folgeseiten.

Die vorstehenden Änderungen treten am 01.07.2019 in Kraft. Die weitere Ausgestaltung des Sondervermögens, die sonstigen Gebühren und die sonstigen Rechte der Anleger bleiben hiervon unberührt.

Die jeweils gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen finden Sie auf www.monega.de. Zudem können die Publikationen bei der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stolkasse 25-45, 50667 Köln, kostenfrei bezogen werden.



Mit der Änderung des Fondsnamens soll der seit Auflegung verfolgten defensiven Anlagestrategie des Fonds Rechnung getragen werden.

Durch die geplante Verschmelzung soll das Volumen der aufnehmenden Anteilsklasse erhöht werden, wodurch Vorteile für alle Anleger des abgebenden und aufnehmenden Sondervermögens geschaffen werden. Durch das dann höhere Volumen der Anteilsklasse und entsprechende Synergieeffekte werden Kostenvorteile für die Anleger erwartet.

Bitte finden Sie im Folgenden noch einige Erläuterungen zur Verschmelzung des SpardaOptiAnlage Ausgewogen T (im Folgenden Anteilklasse T) auf die Tranche SpardaOptiAnlage Ausgewogen EA (im Folgenden Anteilklasse EA):

1. Art der Verschmelzung

Bei der Verschmelzung der Anteilsklassen der Sondervermögen handelt es sich um eine Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der abgebenden Anteilklasse T auf die aufnehmende Anteilklasse EA. Durch die Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die aufnehmende Anteilklasse soll die abgebende Anteilklasse ohne Abwicklung aufgelöst werden („Verschmelzung durch Aufnahme“ gem. § 1 Absatz 19 Nr. 37a KAGB).

Den Anteilhabern der Anteilklasse T werden Anteile der Anteilklasse EA mit der Verschmelzung ausgegeben.

2. Erwartete Auswirkungen auf die Anleger

Die Anteile der Anteilklassen T werden automatisch und für die Anleger auf Ebene des Sondervermögens kostenfrei in Anteile der Anteilklasse EA umgetauscht. Das Umtauschverhältnis wird so berechnet, dass der Wert der neuen Anteile genau dem Wert der bisherigen Anteile entspricht. Durch die Verschmelzung wird sich die Anzahl der Anteile ändern, der individuelle Wert des Depots des einzelnen Anlegers bleibt hiervon unberührt.

Die Verschmelzung erfolgt steuerneutral im Sinne des Investmentsteuergesetzes.

Bezüglich der steuerlichen Auswirkungen der Verschmelzung auf Ihre persönliche Situation bitten wir Sie, sich direkt an Ihren Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu wenden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Ihre steuerliche Behandlung im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann.

Im Rahmen der Verschmelzung und der Prüfung der Verschmelzung erfolgt die Zurverfügungstellung des tagesaktuellen Fondspreises des aufnehmenden Sondervermögens ggf. mit einer Verzögerung von mehreren Tagen.

Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung (Rechts-, Beratungs-, oder Verwaltungskosten) auf der Ebene des Sondervermögens werden durch die Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH getragen. Im Zuge der Verschmelzung der Sondervermögen werden

derzeit – neben den oben genannten bereits bestehenden Unterschieden – keine Kostenänderungen erwartet.

3. Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses

Im Rahmen der Berechnung des Umtauschverhältnisses werden die Anteilwerte der Anteilklassen des jeweils abgebenden und des aufnehmenden Sondervermögens ins Verhältnis gesetzt. Die Anteilspreise werden hierfür mit allen EDV-technisch möglichen Nachkommastellen berücksichtigt. Das Umtauschverhältnis wird mit neun Nachkommastellen (kaufmännisch gerundet) berechnet.

Das sich so ergebende offizielle Umtauschverhältnis wird mit der Anzahl der umlaufenden Anteile der jeweiligen Anteilklassen des abgebenden Sondervermögens multipliziert, woraus sich die neuen Anteile der Anteilklasse des aufnehmenden Sondervermögens ergeben. Die hierbei aufgrund von Rundungsdifferenzen in einem Bruchstück eines Anteils verbleibende Spitze wird dem aufnehmenden Sondervermögen gutgeschrieben.

4. Geplanter Übertragungstichtag

Als Stichtag zur Übertragung ist der **30. Juni 2019** festgelegt (Übertragungstichtag). Die Verschmelzung wird mit Ablauf des Übertragungstichtages um 24 Uhr wirksam, damit erlischt das abgebende Sondervermögen.

Köln, im Mai 2018

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Gemischte Sondervermögen

SpardaOptiAnlage Defensiv,

(nachstehend „Sondervermögen“ genannt) die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft aufgestellten Allgemeinen Anlagebedingungen („AABen“) für Gemischte Sondervermögen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 26 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Gemischte Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände in- und ausländischer Emittenten erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

Wertpapier-Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AABen werden nicht abgeschlossen.

§ 27 Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

1. Anlagegrundsätze / Anlageschwerpunkt

Für das Gemischte Sondervermögen ist kein Anlageschwerpunkt festgelegt. Das Gemischte Sondervermögen darf in alle zulässigen Vermögensgegenstände in- und ausländischer Emittenten anlegen.

2. Wertpapiere

Die Gesellschaft darf das Vermögen des Gemischten Sondervermögens vollständig in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der AABen anlegen.

3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten

Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten im Sinne des § 206 Absatz 2 KAGB jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens anlegen, wenn diese von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen oder den Europäischen Gemeinschaften ausgegeben oder garantiert worden sind.

4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

5. Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf das Vermögen des Gemischten Sondervermögens vollständig in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der AABen anlegen.

6. Bankguthaben

Die Gesellschaft darf das Vermögen des Gemischten Sondervermögens vollständig in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen halten.

7. Investmentanteile

Die Gesellschaft darf das Vermögen des Gemischten Sondervermögens vollständig in Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der AABen und folgenden Regelungen anlegen:

a) Investmentrechtliche Beschränkungen

1. Die Gesellschaft darf das Vermögen des Sondervermögens vollständig in Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen gemäß folgenden Grundsätzen anlegen:
 - i. Bei der Auswahl erwerbbarer Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten. Es kann in Anteilen an allen Arten von Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich.

- ii. Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen dürfen nur erworben werden, sofern deren Anlagebedingungen bzw. deren Satzungen vorsehen, dass sie selbst nur jeweils zu maximal 10 Prozent ihres Wertes in Anteile an wiederum anderen Investmentvermögen investieren dürfen.
2. Die Gesellschaft darf das Vermögen des Sondervermögens vollständig in Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 der AABen gemäß folgenden Grundsätzen anlegen:
 - i. Nach den Anlagebedingungen dieser erwerbbarer Investmentanteile können vorbehaltlich der Beschränkungen aus nachfolgenden Ziffern grundsätzlich Investitionen vorgesehen sein in
 - Wertpapiere gem. 193 KAGB,
 - Geldmarktinstrumente gem. § 194 KAGB,
 - Bankguthaben gem. § 195 KAGB,
 - Investmentanteile gem. § 196 KAGB,
 - Derivate gem. § 197 KAGB,
 - Sonstige Anlageinstrumente gem. § 198 KAGB,
 - Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gem. §§ 219 Absatz 1 Nr. 2a und 219 Absatz 1 Nr. 2b KAGB.
 - ii. Bei der Auswahl erwerbbarer Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 der AABen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten. Es kann in Anteilen an allen Arten von Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 der AABen investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich.
 - iii. Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 der AABen dürfen nur erworben werden, sofern deren Anlagebedingungen bzw. deren Satzungen vorsehen, dass sie selbst nur jeweils zu maximal 10 Prozent ihres Wertes in Anteile an wiederum anderen Investmentvermögen investieren dürfen. § 219 Absatz 3 KAGB bleibt unberührt.
3. Die Gesellschaft darf für bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen gemäß folgenden Grundsätzen erwerben:
 - i. Bei der Auswahl erwerbbarer Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten. Es kann in Anteilen an allen Arten von Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen investiert

werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich

- ii. Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen dürfen nur erworben werden, sofern deren Anlagebedingungen bzw. deren Satzungen vorsehen, dass sie selbst ihre Mittel nicht in wiederum andere Investmentvermögen investieren dürfen. § 219 Absatz 3 KAGB bleibt unberührt.
 - iii. Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen.
 - iv. In den erwerbbaeren Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen dürfen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes dieses Investmentvermögens aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen dieses Investmentvermögens vorgesehen ist.
 - v. Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen dürfen auch erworben werden, wenn sie ihre Mittel unbegrenzt in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und/oder Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des § 196 KAGB anlegen dürfen, die ihrerseits ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen dürfen. Eine Mindestliquidität in Form von Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln muss in erwerbbaeren Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen nicht vorgesehen sein. Der Einsatz von Derivaten in erwerbbaeren Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen kann unbeschränkt erfolgen.
 - vi. § 8 Absatz 5 der AABen bleibt unberührt.
 - vii. Erwerbbaere Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der AABen dürfen keine Vermögensgegenstände verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Investmentvermögen gehören (Leerverkaufsverbot).
4. Das Gemischte Sondervermögen hält keine Anteile oder Aktien an Hedgefonds gemäß § 8 Absatz 6 Buchst. b) der AABen.

b) Investmentsteuerliche Beschränkungen

Vorbehaltlich der vorstehend in Ziffer 7. a) genannten investmentrechtlichen Anlagegrenzen darf das Gemischte Sondervermögen nur in Anteile oder Aktien an anderen Investmentvermögen anlegen, wenn das andere Investmentvermögen darüber hinaus folgende investmentsteuerlichen Anlagegrenzen beachtet:

- 1) Es hält keine Unternehmensbeteiligungen in Form von Personengesellschaften.
- 2) Es investiert höchstens 20 Prozent seines Wertes in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen sind. Innerhalb dieser Grenze dürfen auch Unternehmensbeteiligungen in Form von Personengesellschaften gehalten werden, die vor dem 28. November 2013 erworben wurden.
- 3) Es beteiligt sich weder unmittelbar noch mittelbar über eine Personengesellschaft zu 10 % oder mehr am Kapital einer Kapitalgesellschaft. Dies gilt nicht für Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Nr. 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist.
- 4) Es legt nicht in Anteile an Hedgefonds an.

8. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente

Die Gesellschaft darf für das Gemischte Sondervermögen Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente nach Maßgabe des § 9 der AABen erwerben, die zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung oder der Erzielung von Zusatzerträgen (d.h. auch zu Investitionszwecken) im Rahmen der Anlagestrategie eingesetzt werden können.

9. Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft darf für bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens sonstige Anlageinstrumente nach Maßgabe des § 10 der AABen halten.

10. Kreditaufnahmen

Die Gesellschaft darf für bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens kurzfristige Kredite nach Maßgabe des § 15 der AABen aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

ANLAGEAUSSCHUSS

§ 28 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Gemischte Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen. Die Aufgaben und Befugnisse des Anlageausschusses werden ggf. in dessen Geschäftsordnung bestimmt.

ANTEILKLASSEN

§ 29 Anteilklassen

- 1.** Für das Gemischte Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
- 2.** Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.
- 3.** Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und ggf. die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
- 4.** Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 30 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Gemischten Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt. Die Anteile sind in Sammelurkunden verbrieft.

§ 31 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt – unabhängig von ggf. bestehenden Anteilklassen – bis zu 2,00 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben. Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert.

§ 32 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

a) Verwaltungsvergütung

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 von bis zu 1,50 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens des vorangegangenen Börsentags.

b) Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

aa) Externe Portfoliomanager oder Berater

Die Gesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Gemischten Sondervermögens durch Dritte beraten lassen oder das Portfoliomanagement des Gemischten Sondervermögens auslagern. Die Kosten hierzu werden aus der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1a) gedeckt. Über die genaue Ausgestaltung der Kosten an solche Dritten wird im Jahresbericht des Gemischten Sondervermögens jährlich nachträglich berichtet.

bb) EMIR-Reporting/CCP-Clearing/Collateral Management/Bewertung etc.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus aus dem Gemischten Sondervermögen für die Dienstleistungen im Zusammenhang mit

aa) dem Einsatz und der Abwicklung von Derivaten

- Reporting an die Aufsichtsbehörden (z.B. EMIR-Reporting),
- Anbindung an zentrale Gegenparteien (z.B. CCP-Clearing) und
- Sicherheiten-Management durch Collateral-Manager

bb) der Bewertung von Vermögensgegenständen

- Bewertung durch einen externen Bewerter,
- Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Bewertung einzelner Vermögensgegenstände (z.B. Kursvalidierung bei ABS-Papieren, Validierung des Bewertungsmodells)

eine tägliche Vergütung von $\frac{1}{365}$ von insgesamt bis zu 0,20 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens des vorangegangenen Börsentags an dritte Dienstleister zahlen oder für die Deckung ihrer hiermit verbundenen Kosten verwenden.

Diese Vergütung wird nicht durch die Verwaltungsvergütung gem. Ziffer 1.a) abgedeckt

2. Die tägliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt $\frac{1}{365}$ von bis zu 0,15 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens des vorangegangenen Börsentags.
3. *Beschränkung der Gebühren:*
Der Betrag, der jährlich aus dem Gemischten Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1 und 2 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,85 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den täglichen Werten des Gemischten Sondervermögens der aktuellen Abrechnungsperiode errechnet wird, betragen.
4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Gemischten Sondervermögens:
 - a. bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b. Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d. Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e. Kosten für die Prüfung des Gemischten Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Gemischten Sondervermögens;
 - f. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Gemischten Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Gemischten Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

- h. Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Gemischte Sondervermögen erhoben werden;
 - i. Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Gemischte Sondervermögen;
 - j. Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - k. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - l. Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Gemischten Sondervermögens durch Dritte;
 - m. Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.
- 5.** Transaktionskosten: Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Gemischten Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit diesen Handelsgeschäften für das Gemischte Sondervermögen im Einklang mit § 2 KAVerOV angenommene geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern zu behalten, die sie im Interesse der Anteilhaber bei den Anlageentscheidungen nutzt. Diese Leistungen umfassen zum Beispiel kostenfreie Leistungen wie Research, Finanzanalysen und Markt- und Kursinformationssysteme und können von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellt worden sein.
- 6.** Performance Fee:

(a) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens je ausgegebenen Anteil darüber hinaus eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10 Prozent (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in dieser Abrechnungsperiode um 2 Prozent (Schwellenwert/Hurdle Rate) übersteigt, jedoch insgesamt höchstens bis zu 2 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Ist der Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode niedriger als der Höchststand des Anteilwertes des Gemischten Sondervermögens, der am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde (nachfolgend „High Water Mark“), so tritt zwecks Berechnung der Anteilwertentwicklung nach Satz 1 die High Water Mark an die Stelle des Anteilwerts zu Beginn der Abrechnungsperiode. Existieren für das Gemischte Sondervermögen weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei

der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die dem Gemischten Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsmaßstabs abgezogen werden.

Als Vergleichsmaßstab wird der EZB-Leitzins festgelegt.

Die Performance Fee kann auch für eine oder mehrere Anteilklassen des Gemischten Sondervermögens Anwendung finden. In diesem Fall bezieht sich der Anteilwert nur auf die ausgegebenen Anteile der betreffenden Anteilklasse und der vorstehende Maximalwert der Performance Fee auf den Durchschnittswert der betreffenden Anteilklasse, nicht auf den Durchschnittswert des gesamten Gemischten Sondervermögens. Über die Bildung und die Ausgestaltung der einzelnen Anteilklassen informiert die Gesellschaft gemäß vorstehendem § 29 Absatz 4 im Verkaufsprospekt und den Jahres- bzw. Halbjahresberichten des Gemischten Sondervermögens.

(b) Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni eines Kalenderjahres. Im Falle von Verschmelzungen, Rumpfgeschäftsjahren oder der Schließung des OGAW-Sondervermögens kann sich die Abrechnungsperiode oder deren Start- bzw. Endzeitpunkt ändern, sie muss jedoch mindestens zwölf Monate betragen. Im Falle von Rumpfgeschäftsjahren kann so eine überlange Abrechnungsperiode entstehen, im Falle von Verschmelzungen oder der Schließung des Sondervermögens während der laufenden Abrechnungsperiode kann es vorkommen, dass die Performance Fee-Berechnung der laufenden Periode ausgesetzt werden muss, um keinen Anleger zu bevor- oder zu benachteiligen.

(c) Berechnung der Anteilwertermittlung

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen.

Diese Methode wird auf der BVI Webseite unter http://www.bvi.de/de/statistikwelt/sonderseiten/bvi_methode/index.html beschrieben.

(d) Rückstellungen

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Gemischten Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Gemischten Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Gemischten Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind.

8. Beim Erwerb von anderen Investmentanteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
9. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Gemischten Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital)-Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Vergütung für die im Gemischten Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

BESONDERE INFORMATIONSPFLICHTEN GEGENÜBER DEN ANLEGERN

§ 33 Besondere Informationspflichten

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden den Anlegern per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 KAGB sind daneben in einem weiteren im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 34 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Gemischten Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Gemischten Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Gemischten Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Zwischenausschüttungen sind jederzeit zulässig. Über bereits geplante Zwischenausschüttungen wird im Halbjahres- oder Jahresbericht informiert.

§ 35 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Gemischten Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Gemischten Sondervermögen wieder an.

§ 36 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Gemischten Sondervermögens beginnt am 01.07. eines jeden Jahres und endet am 30.06. des jeweils folgenden Jahres.

Wesentliche Anlegerinformationen: Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

ISIN DE000A0MS783

Verwaltet von der:
Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH

SpardaOptiAnlage Ausgewogen T

ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Für den Fonds SpardaOptiAnlage Ausgewogen T ist kein Anlageschwerpunkt festgelegt. Der Fonds darf in alle zulässigen Vermögensgegenstände in- und ausländischer Aussteller anlegen. Ziel der Anlagepolitik des Fondsmanagements dieses Fonds ist es, risikoangemessene Wertzuwächse zu erzielen. Hierzu werden je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen der Anlagepolitik die nach dem KAGB und den Anlagebedingungen zugelassenen Vermögensgegenstände erworben und veräußert. Zulässige Vermögensgegenstände sind Wertpapiere (z.B. Aktien, Anleihen, Genussscheine und Zertifikate), Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und sonstige

Anlageinstrumente. Derivate dürfen zu Investitions- und Absicherungszwecken erworben werden. Es kann keine Garantie für den Anlageerfolg gegeben werden. Die Erträge verbleiben im Fonds und erhöhen den Wert der Anteile (Thesaurierung). Die Anleger können von der Kapitalverwaltungsgesellschaft grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen. Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als fünf Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

RISIKO- UND ERTRAGSPROFIL



Dieser Indikator beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar. Der SpardaOptiAnlage Ausgewogen T ist in Kategorie 3 eingestuft, weil sein Anteilspreis typischerweise eher gering schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken wie Gewinnchancen entsprechend eher niedrig sind. Folgende Risiken haben auf die Einstufung keinen unmittelbaren Einfluss, können aber trotzdem für den Fonds von Bedeutung sein: **AKTIENRISIKO:** Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. **ZINSÄNDERUNGSRISIKO:** Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist das Risiko verbunden, dass sich das Marktzinsniveau während der Haltezeit der Papiere verändert. **WERTVERÄNDERUNGSRISIKO:** Durch die Investitionen des Fondsvermögens in Einzeltitel ergibt sich insbesondere das Risiko von Wertveränderungen der Einzelpositionen. **KAPITALMARKTRISIKO:** Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der

Kapitalmärkte ab. **WÄHRUNGSRISIKO:** Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Fondsvermögens. **ADRESSENAUSFALLRISIKO:** Durch den Ausfall eines Ausstellers oder eines Vertragspartners, gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. **LIQUIDITÄTSRISIKO:** Der Fonds kann einen Teil seines Vermögens in Papieren anlegen, die nicht an einer Börse oder einem ähnlichen Markt gehandelt werden. **DERIVATERISIKO:** Der Fonds setzt Derivate sowohl zu Investitions- als auch zu Absicherungszwecken ein. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher. **ZIELFONDSRISIKO:** Der Fonds legt in Zielfonds an, um bestimmte Märkte, Regionen oder Themen abzubilden. Die Wertentwicklung einzelner Zielfonds kann hinter der Entwicklung des jeweiligen Marktes zurückbleiben. – Die Anlagestrategie des Fonds kann sich innerhalb der vertraglich und gesetzlich zulässigen Grenzen jederzeit ändern. Der Inhalt der Grenzen und eine ausführliche Darstellung der Risiken ergeben sich aus dem Verkaufsprospekt im Abschnitt „Risikohinweise“.

SpardaOptiAnlage Ausgewogen T

KOSTEN

Aus den Gebühren und sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen Ihrer Anlage.

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage.

| | |
|---------------------------|-------|
| Ausgabeaufschlag | 3.00% |
| Rücknahmeaufschlag | 0.00% |

| | |
|--|-------|
| Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden | |
| Laufende Kosten | 2.21% |

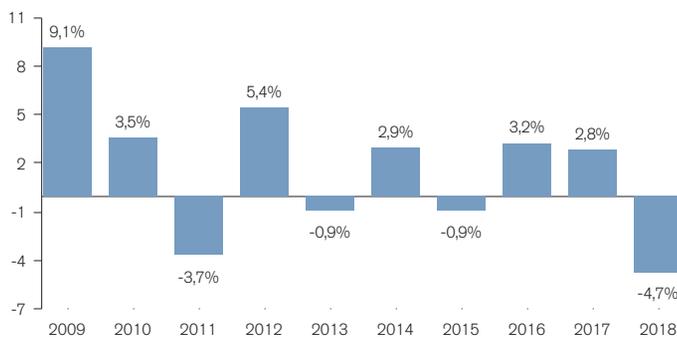
Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat

| | |
|--|--------|
| An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren | 10.00% |
|--|--------|

Bis zu 10% des Mehrertrages über EZB-Leitzins +2% p.a. unter Berücksichtigung von Höchstständen (Näheres siehe Verkaufsprospekt). Im letzten Geschäftsjahr waren dies 0% des durchschnittlichen Fondsvermögens.

Der hier angegebene Ausgabeaufschlag ist ein Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage abgezogen wird. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen, zur Zeit beträgt er 2,0%. Weitere Informationen können Sie dem Abschnitt „Anteile - Ausgabeaufschlag“ des Verkaufsprospektes entnehmen oder beim Vertreter der Fondsanteile erfragen. Die Gebühren für den Kauf und Verkauf von Vermögensgegenständen trägt der Fonds. Sie entstehen zusätzlich zu den unter „Kosten“ aufgeführten Prozentsätzen und können die Rendite des Fonds mindern. Die hier angegebenen laufenden Kosten fielen im letzten Geschäftsjahr des Fonds an, das am 30.06.2018 endete, sie können von Jahr zu Jahr schwanken. Der Jahresbericht für jedes Geschäftsjahr enthält Einzelheiten zu den genauen berechneten Kosten.

FRÜHERE WERTENTWICKLUNG



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung. Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen. Der Sparda OptiAnlageAusgewogen T wurde im Jahr 2008 aufgelegt. Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet.

PRAKTISCHE INFORMATIONEN

Verwahrstelle des Fonds ist HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

Weitere Informationen: Den Verkaufsprospekt und die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte, die aktuellen Anteilspreise sowie weitere Informationen zu dem Fonds finden Sie kostenlos in deutscher Sprache auf unserer Internetseite www.monega.de.

Steuervorschriften: Der Fonds unterliegt dem deutschen Investmentsteuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bezüglich Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden. Die Inhalte dieses Dokumentes stellen keine Handlungsempfehlung dar, sie ersetzen weder die individuelle Anlageberatung durch Ihre Bank noch die Beurteilung der individuellen Verhältnisse durch einen Steuerberater.

Haftungserklärung: Die Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospektes vereinbar ist.

Vergütungspolitik der Gesellschaft: Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter www.monega.de unter „Über uns“ (im Unterbereich Compliance) veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Fondsinformationen: Dieses Dokument bezieht sich auf die Anteilklasse T des Fonds SpardaOptiAnlage Ausgewogen. Informationen über weitere Anteilklassen des Fonds, die in Deutschland vertrieben werden, finden Sie in einem separaten Dokument auf unserer Internetseite unter www.monega.de/fondsueberblick.

Wesentliche Anlegerinformationen: Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

ISIN DE000A0NGFH2

Verwaltet von der:
Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH

SpardaOptiAnlage Ausgewogen EA

ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Für den Fonds SpardaOptiAnlage Ausgewogen EA ist kein Anlageschwerpunkt festgelegt. Der Fonds darf in alle zulässigen Vermögensgegenstände in- und ausländischer Aussteller anlegen. Ziel der Anlagepolitik des Fondsmanagements dieses Fonds ist es, risikoangemessene Wertzuwächse zu erzielen. Hierzu werden je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen der Anlagepolitik die nach dem KAGB und den Anlagebedingungen zugelassenen Vermögensgegenstände erworben und veräußert. Zulässige Vermögensgegenstände sind Wertpapiere (z.B. Aktien, Anleihen, Genussscheine und Zertifikate), Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und sonstige

Anlageinstrumente. Derivate dürfen zu Investitions- und Absicherungszwecken erworben werden. Es kann keine Garantie für den Anlageerfolg gegeben werden. Die Erträge des Fonds werden ausgeschüttet. Die Anleger können von der Kapitalverwaltungsgesellschaft grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen. Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als fünf Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

RISIKO- UND ERTRAGSPROFIL



Dieser Indikator beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar. Der SpardaOptiAnlage Ausgewogen EA ist in Kategorie 3 eingestuft, weil sein Anteilspreis typischerweise eher gering schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken wie Gewinnchancen entsprechend eher niedrig sind. Folgende Risiken haben auf die Einstufung keinen unmittelbaren Einfluss, können aber trotzdem für den Fonds von Bedeutung sein: **AKTIENRISIKO:** Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. **ZINSÄNDERUNGSRISIKO:** Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist das Risiko verbunden, dass sich das Marktzinsniveau während der Haltezeit der Papiere verändert. **WERTVERÄNDERUNGSRISIKO:** Durch die Investitionen des Fondsvermögens in Einzeltitel ergibt sich insbesondere das Risiko von Wertveränderungen der Einzelpositionen. **KAPITALMARKTRISIKO:** Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der

Kapitalmärkte ab. **WÄHRUNGSRISIKO:** Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Fondsvermögens. **ADRESSENAUSFALLRISIKO:** Durch den Ausfall eines Ausstellers oder eines Vertragspartners, gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. **LIQUIDITÄTSRISIKO:** Der Fonds kann einen Teil seines Vermögens in Papieren anlegen, die nicht an einer Börse oder einem ähnlichen Markt gehandelt werden. **DERIVATERISIKO:** Der Fonds setzt Derivate sowohl zu Investitions- als auch zu Absicherungszwecken ein. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher. **ZIELFONDSRISIKO:** Der Fonds legt in Zielfonds an, um bestimmte Märkte, Regionen oder Themen abzubilden. Die Wertentwicklung einzelner Zielfonds kann hinter der Entwicklung des jeweiligen Marktes zurückbleiben. – Die Anlagestrategie des Fonds kann sich innerhalb der vertraglich und gesetzlich zulässigen Grenzen jederzeit ändern. Der Inhalt der Grenzen und eine ausführliche Darstellung der Risiken ergeben sich aus dem Verkaufsprospekt im Abschnitt „Risikohinweise“.

SpardaOptiAnlage Ausgewogen EA

KOSTEN

Aus den Gebühren und sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen Ihrer Anlage.

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage.

| | |
|---------------------------|-------|
| Ausgabeaufschlag | 3.00% |
| Rücknahmeaufschlag | 0.00% |

| | |
|--|-------|
| Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden | |
| Laufende Kosten | 2.22% |

Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat

| | |
|--|--------|
| An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren | 10.00% |
|--|--------|

Bis zu 10% des Mehrertrages über EZB-Leitzins +2% p.a. unter Berücksichtigung von Höchstständen (Näheres siehe Verkaufsprospekt). Im letzten Geschäftsjahr waren dies 0% des durchschnittlichen Fondsvermögens.

Der hier angegebene Ausgabeaufschlag ist ein Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage abgezogen wird. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen, zur Zeit beträgt er 2,0%. Weitere Informationen können Sie dem Abschnitt „Anteile - Ausgabeaufschlag“ des Verkaufsprospektes entnehmen oder beim Vertreter der Fondsanteile erfragen. Die Gebühren für den Kauf und Verkauf von Vermögensgegenständen trägt der Fonds. Sie entstehen zusätzlich zu den unter „Kosten“ aufgeführten Prozentsätzen und können die Rendite des Fonds mindern. Die hier angegebenen laufenden Kosten fielen im letzten Geschäftsjahr des Fonds an, das am 30.06.2018 endete, sie können von Jahr zu Jahr schwanken. Der Jahresbericht für jedes Geschäftsjahr enthält Einzelheiten zu den genauen berechneten Kosten.

FRÜHERE WERTENTWICKLUNG



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung. Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen. Der Sparda OptiAnlageAusgewogen EA wurde im Jahr 2009 aufgelegt. Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet.

PRAKTISCHE INFORMATIONEN

Verwahrstelle des Fonds ist HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

Weitere Informationen: Den Verkaufsprospekt und die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte, die aktuellen Anteilspreise sowie weitere Informationen zu dem Fonds finden Sie kostenlos in deutscher Sprache auf unserer Internetseite www.monega.de.

Steuervorschriften: Der Fonds unterliegt dem deutschen Investmentsteuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bezüglich Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden. Die Inhalte dieses Dokumentes stellen keine Handlungsempfehlung dar, sie ersetzen weder die individuelle Anlageberatung durch Ihre Bank noch die Beurteilung der individuellen Verhältnisse durch einen Steuerberater.

Haftungserklärung: Die Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospektes vereinbar ist.

Vergütungspolitik der Gesellschaft: Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter www.monega.de unter „Über uns“ (im Unterbereich Compliance) veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Fondsinformationen: Dieses Dokument bezieht sich auf die Anteilklasse EA des Fonds SpardaOptiAnlage Ausgewogen. Informationen über weitere Anteilklassen des Fonds, die in Deutschland vertrieben werden, finden Sie in einem separaten Dokument auf unserer Internetseite unter www.monega.de/fondsueberblick.